

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/unternehmensrecht/energie-marktstammdatenregister-jetzt-online-wer-was-wann-melden-muss.html>

📅 04.02.2019

Unternehmensrecht

Energie-Marktstammdatenregister jetzt online – wer was wann melden muss

Voraussetzungen und Umfang der Registrierungspflichten für Energie-Marktteilnehmer

Die Marktteilnehmer des Energiemarkts können jetzt – endlich – online Stammdaten an das Register der Bundesnetzagentur melden. Im Gegensatz zum ursprünglichen Ansatz müssen nun sämtliche, auch bereits bekannte Daten, gemeldet werden. Dafür bleibt den Marktteilnehmer nunmehr aber überwiegend eine längere Frist zur Meldung.

Nach mehrfacher Verschiebung ist seit dem 31.01.2019 das Webportal des Marktstammdatenregisters (www.markstammdatenregister.de) online und verfügbar, in welchem sich die verschiedenen Beteiligten des Energiemarktes (die sog. Marktakteure) eintragen müssen. Verantwortlich für das Betreiben der Plattform ist die Bundesnetzagentur („BNetzA“). Das Marktstammdatenregister ist eine Onlinedatenbank und zugleich ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes, welches von Behörden und den Netzbetreibern genutzt werden kann. In das Marktstammdatenregister müssen die „Stammdaten“ der Marktteilnehmer und der von Ihnen z.B. betriebenen Energieanlagen eingetragen werden. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Marktstammdatenregister ergeben, sind dabei in der sog. Marktstammdatenregisterverordnung („MaStRV“) geregelt.

Zweck des Marktstammdatenregisters

Das Marktstammdatenregister löst die vielen unterschiedlichen Meldeprozesse ab, die bisher v.a. für Betreiber von Erzeugungsanlagen bestanden. Das Marktstammdatenregister verfolgt dabei folgende Ziele:

- Vereinfachung von behördlichen Meldepflichten (z.B. Registrierung von Erzeugungsanlagen);
- Reduzierung der Zahl der Register, in denen die Marktteilnehmer am Energiemarkt und Energieanlagen (z.B. PV-Anlagen oder Stromerzeugungsanlagen) gemeldet werden müssen;
- Steigerung der Datenqualität und der Transparenz.

Welche Daten sind registrierungspflichtig?

Im Marktstammdatenregister werden ausschließlich „Stammdaten“ von Marktakteuren erfasst. Stammdaten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie in der Regel keiner oder nur selten einer Veränderung unterliegen (z.B. Adressdaten, Kontaktdaten und die Unternehmensform bei Marktakteuren oder Standortangaben und technische Daten von Energieanlagen). Keine Stammdaten sind hingegen die sog. „Bewegungsdaten“, die energiewirtschaftliche Aktivitäten betreffen, regelmäßig erfasst werden und sich häufig ändern. Zu den Bewegungsdaten zählen u.a. Zählerstände, Last- und Einspeisezeitreihen, Energiemengen, Speicherfüllstände und Vertragsbeziehungen.

Nutzungsberechtigte

Die BNetzA veröffentlicht zur Schaffung von Transparenz im Energiemarkt bestimmte im Marktstammdatenregister gespeicherte Daten mit Ausnahme von personenbezogenen und nach der MaStRV als vertraulich eingestufte Daten.

Die zugänglichen Daten des Marktstammdatenregisters werden hauptsächlich von Behörden und der BNetzA zur Erfüllung ihrerer jeweiligen Aufgaben genutzt. Unter besonderen Voraussetzungen gewährt die BNetzA den Netzbetreibern Zugang zu den Daten aus dem Marktstammdatenregister.

Wer ist zur Registrierung verpflichtet?

Nach der MaStRV müssen

- sich Marktakteure (= natürliche oder juristische Personen, die am Energiemarkt teilnehmen) gem. § 3 Abs. 2 MaStRV registrieren. Ein Marktakteur, der in mehr als einer Marktfunktion am Energiemarkt teilnimmt, muss sich für jede dieser Marktfunktionen gesondert registrieren;
- Betreiber die von Ihnen betriebenen Einheiten (= ortsfeste technische Einrichtungen, die Strom bzw. Gas erzeugen, speichern oder verbrauchen), EEG- und KWK-Anlagen registrieren (§ 5 MaStRV). Eine De-minimis-Grenze, die kleine Einheiten von der Registrierung und Datenpflege im Marktstammdatenregister ausnimmt, gibt es nicht;
- sich bestimmte Behörden mit energiewirtschaftlichem Bezug (§ 4 MaStRV) mit ihren Stammdaten im Marktstammdatenregister registrieren;

Nicht registrierungspflichtig sind

- sog. Inseleinheiten/-anlagen, d.h. solche Stromerzeugungseinheiten, Stromspeicher sowie EEG- und KWK-Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen sind oder an ein Stromnetz angeschlossen werden sollen. EEG- und KWK-Anlagen, die innerhalb von Werksnetzen/Kundenanlagen angeschlossen sind, fallen nicht unter diese Ausnahme.
- Stromverbrauchseinheiten bzw. Gasverbrauchseinheiten, die nicht an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz (ab 110 kV) oder Fernleitungsnetz (Gas) angeschlossen sind.

Des Weiteren müssen Änderungen von Daten, die die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten betreffen gem. § 7 Abs. 1 MaStRV registriert werden. Gleiches gilt für Änderungen der Leistung der Stromerzeugungseinheit, für die eine Zulassung nach Bundesrecht erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 MaStRV).

Bis wann muss eine Registrierung erfolgen?

In der novellierten MaStRV sind für unterschiedliche Anlagentypen Meldefristen festgelegt. Generell und vereinfachend gilt:

- Bestehende EEG- und KWK-Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019 haben für die Registrierung im Marktstammdatenregister 24 Monate Zeit (bis zum 31.01.2021).
- Neue EEG- und KWK-Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 31.01.2019 haben für die Registrierung 1 Monat Zeit nach der Inbetriebnahme.

Bei allen anderen Einheiten und Anlagen gilt:

- Bei Inbetriebnahme vor 01.07.2017 ist die Registrierungsfrist 24 Monate
- Bei Inbetriebnahme ab 01.07.2017 ist die Registrierungsfrist 6 Monate
- Andere Fristen ergeben sich nur in seltenen Ausnahmefällen.

Verstöße und Sanktionen

Wer die Registrierung im MaStRV nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € belegt werden (vgl. § 95 Abs. 2 S. 1 EnWG). Des Weiteren führt eine unterlassene oder eine verspätete Registrierung dazu, dass Vergütungen oder Prämien aus dem EEG nicht fällig werden (vgl. § 23 MaStRV).

Fazit

Künftig werden im Marktstammdatenregister die Stammdaten sämtlicher Erzeugungsanlagen und Marktakteure zentral und transparent zusammengefasst. Jeder Marktteilnehmer ist dann eindeutig für die Behörden und - unter strengen Voraussetzungen - die Netzbetreiber identifizierbar. Die Registrierung dürfte bei vielen Unternehmen zu einem zusätzlichen Aufwand neben den ansonsten zu erfüllenden Meldepflichten z.B. gegenüber den Netzbetreibern führen.

Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.